

## **Bundesfreiwilligendienst Info 3/2018 Wichtige Hinweise zur BFD-Vereinbarung für neue Freiwillige**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab sofort finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Download eine aktualisierte Fassung der BFD-Vereinbarung des Bundesamts. Genauer gesagt hat sich in der eigentlichen BFD-Vereinbarung des Bundesamts nichts verändert. Wir haben jedoch die optionale Anlage für Seminarwünsche durch eine verbindliche Anlage zur BFD-Vereinbarung ersetzt. Dafür gibt es verschiedene Gründe, die ich nachstehend näher erläutern werde.

Bitte verwenden Sie daher ab sofort nur noch diese aktuelle Version. Sofern Sie die alte Version gespeichert haben sollten, empfiehlt es sich, diese am besten gleich zu löschen und durch die neue Version zu ersetzen.

### **Datenschutz**

Bereits vor einiger Zeit hatte ich darauf hingewiesen, dass wir wohl oder übel auf die Ende Mai in Kraft tretenden neue Datenschutzgrundverordnung und die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes reagieren müssen. Je mehr man sich damit beschäftigt und je mehr Fachleute man fragt, desto unklarer wird das Ganze. Unstrittig ist, dass das Bundesamt, wir als BFD-Träger, unsere Zentralstelle und auch Sie als Einsatzstellen zur Datenspeicherung berechtigt sind. Wenn gesetzliche Regelungen wie im Bundesfreiwilligendienstgesetz die Datenspeicherung ausdrücklich vorsehen, dann ist die Berechtigung dazu unstrittig. In der BFD-Vereinbarung wird unter dem Punkt Datenschutz jedoch lediglich auf die Berechtigung zur Datenspeicherung des Bundesamts hingewiesen. Ist es nun zwingend erforderlich, dass die Freiwilligen darüber belehrt werden, dass auch an anderer Stelle Daten im Rahmen des BFD gespeichert werden? So richtig rechtssicher scheint diese Frage derzeit niemand beantworten zu können. Im Rahmen der neuen Anlage zur BFD-Vereinbarung ist daher eine entsprechende Belehrung enthalten. Damit sind wir, aber auch Sie als Einsatzstelle auf der sicheren Seite. Und sollte sich irgendwann herausstellen, dass das doch nicht erforderlich ist, dann nehmen wir diesen Punkt eben wieder raus. Das wäre die leichteste Übung.

### **Ergänzende Daten der Freiwilligen und Seminarwünsche der Einsatzstelle**

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die in der BFD-Vereinbarung enthaltenen Daten der Freiwilligen für uns nicht immer in allen Fällen ausreichend sind um reibungslose und schnelle Abläufe von Vorgängen sicherstellen zu können. Wir werden daher künftig ein paar mehr Daten der Freiwilligen erfragen, die für unsere Arbeit und zügige Abläufe wichtig sind.

Aber auch von Ihnen als Einsatzstelle erfragen wir ein paar neue zusätzliche Dinge, für die es eine ganz praktische Notwendigkeit gibt, auf die ich im nächsten Absatz eingehen werde.

Und unabhängig von diesen Punkten können Sie uns bei Bedarf auf der Anlage auch weiterhin eventuelle Seminarwünsche mitteilen.

### **Vorlaufzeit der BFD-Vereinbarung und Handhabungen im Bundesamt**

Das Bundesamt hat sich mal wieder etwas Neues einfallen lassen. Und hält trotz massiver Kritik aller Zentralstellen des BFD an der geplanten Vorgehensweise fest. Einerseits betrifft dies die Vorlaufzeit für BFD-Vereinbarungen, die bislang so festgelegt war, dass uns als BFD-Träger die Vereinbarung mindestens fünf Wochen vor dem gewünschten Dienstbeginn vorliegen sollte. Dummer Weise sind wir zwar nicht der einzige BFD-Träger, der sich daran weitestgehend gehalten hat. Aber nach Aussagen des Bundesamts in der Minderheit. **Insbesondere für die Hochsaison zwischen Juni und September schreibt das Bundesamt daher hierzu nun:** *„In der Praxis wurden bisher, um eine Bearbeitung bis zum Dienstantritt zu realisieren, die BFD-Vereinbarungen mit einem in Kürze anstehenden Dienstbeginn meist vorrangig bearbeitet. Dieses Verfahren schafft keinen Anreiz für eine frühestmögliche Einsendung der BFD-Vereinbarung und kann deshalb ebenfalls nicht länger aufrechterhalten werden.“* Und weiter seitens des Bundesamts hierzu: *“Die Bearbeitungsreihenfolge der BFD-Vereinbarungen im Bundesamt richtet sich künftig nach der Länge des Zeitraumes zwischen dem Eingang der BFD-Vereinbarung im Bundesamt und dem eingetragenen Dienstbeginn. Erst werden also die BFD-Vereinbarungen bearbeitet, die beispielsweise sechs Wochen Vorlaufzeit bis zum Dienstbeginn haben, dann die mit fünf Wochen, dann die mit vier usw..*

*Eine positive Aussicht auf eine rechtzeitige Bearbeitung einer BFD-Vereinbarung bis Dienstbeginn erfordert angesichts unserer praktischen Erfahrungen aktuell den Eingang der BFD-Vereinbarung im Bundesamt sechs Wochen vor dem eingetragenen Dienstbeginn.*

*BFD-Vereinbarungen, die später als sechs Wochen vor Dienstbeginn im Bundesamt eingehen, werden selbstverständlich im Bundesamt ebenfalls bearbeitet, aber eben erst nach den BFD-Vereinbarungen, die sechs Wochen vor Dienstbeginn im Bundesamt eingehen, und dann wiederum vorrangig, je länger die Vorlaufzeit bis zum eingetragenen Dienstbeginn ist. Es liegt also in Ihrem Interesse und im Interesse der Freiwilligen, Ihre BFD-Vereinbarungen so früh wie möglich an das Bundesamt abzusenden.“*

Wie bereits erwähnt, diese Regularien betreffen primär die Hochsaison zwischen Juni bis September. Ob es so funktionieren wird, wie man sich das im Bundesamt vorstellt? Keine Ahnung. Auf diesbezügliche Fragen und Kritik seitens der Zentralstellen meinten die Verantwortlichen lediglich, dass es sich in der Praxis zeigen würde. Lassen wir uns überraschen. Nicht einmal auf die durchaus berechnete Frage, wie mit Fällen umgegangen wird, in denen eine Umsetzung zum gewünschten Termin nicht möglich sein würde, gab es eine konkrete Antwort. Was ich gelinde gesagt sehr unbefriedigend finde. Wichtig für Sie als Einsatzstelle und auch für die Freiwilligen ist, dass Sie uns insbesondere in der Hauptsaison von Juni bis September BFD-Vereinbarungen so frühzeitig als möglich einreichen. Und wenn in Einzelfällen die vom Bundesamt unterschriebene BFD-Vereinbarung einige Tage vor dem gewünschten Beginn noch nicht vorliegen sollte, können wir in der Datenbank des Bundesamts prüfen, ob der Vorgang dort schon abschließend bearbeitet worden ist. Näheres dazu in dem Schreiben, das Sie von uns wie üblich als Bestätigung der BFD-Vereinbarung im Einzelfall erhalten.

Aber es gibt noch einen weiteren neuen Aspekt. In der Vergangenheit haben die Mitarbeiter/innen des Bundesamts bei vermeintlichen oder tatsächlichen Unklarheiten bei uns angerufen. Wir haben das dann ggf. mit Ihrer Hilfe geklärt, dem Bundesamt zurückgemeldet und gut war es. Das soll es künftig nicht mehr geben. Auch hierzu ein Auszug aus dem diesbezüglichen Schreiben des Bundesamts: *„Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte BFD-Vereinbarungen werden ab sofort an den Absender zurückgeschickt mit einem Hinweis auf den konkreten Nachbesserungsbedarf. Ein telefonisches Nachfassen seitens des Bundesamtes anstelle einer Rücksendung und selbständigen Korrektur durch den Absender kann künftig nicht mehr erfolgen.“*



Unvollständige Vereinbarungen geben zumindest wir nicht an das Bundesamt weiter. Basta! Aber leider scheint das tatsächlich nicht überall durchgängige Praxis zu sein. Und fehlerhafte Vereinbarungen? Rückfragen hatten wir in der Regel zur Höhe der Sozialversicherungsabgaben, wenn diese dem Bundesamt zu hoch oder zu niedrig erschienen sind. Oder auch mal zu Fragen der Nationalität. Um solche Rückfragen zu vermeiden, haben wir der BFD-Vereinbarung jetzt eine Anlage beigefügt, im Rahmen derer wir genau nach diesen Dingen bei Ihnen fragen um in der Folge dem Bundesamt schon bei der Einreichung vermeintliche „Fehler“ erläutern zu können.

Meine persönliche Vermutung was die künftige Vorlaufzeit betrifft, mir scheint dies eine Art Schuss vor den Bug zu sein. Leider hat auch die innerverbandliche Diskussion der BFD-Träger unter dem Dach des Paritätischen Wohlfahrtsverbands ergeben, dass sowohl was die inhaltliche Prüfung von BFD-Vereinbarungen betrifft als auch hinsichtlich der vereinbarten Vorlaufzeit, dies nicht überall so eng gesehen wird. Leger formuliert. Bedauerlich aus meiner Sicht. Und kein Wunder, dass jetzt die Retourkutsche vom Bundesamt kommt. Ich gehe davon aus, dass wenn wir uns gemeinsam weiterhin an eine Vorlaufzeit von **mindestens fünf Wochen** halten, es wie in der Vergangenheit ohne Probleme funktionieren wird.

Und was vermeintliche oder tatsächliche „Unklarheiten“ in den Vereinbarungen betrifft, das sollten wir mit der neuen Anlage zur Vereinbarung aus der Welt schaffen können. Macht uns hier zwar ein wenig mehr Arbeit, aber das ist es ohne Frage wert.

Wie sagt man so treffend? Nichts wird so heiß gegessen, wie es gekocht worden ist. Da wir uns gemeinsam mit Ihnen an die Spielregeln gehalten haben und wir uns nach wie vor jede BFD-Vereinbarung genauestens ansehen, dürfte es für unsere gemeinsame Arbeit mehr ein Sturm im Wasserglas sein. An anderer Stelle wird man sich jedoch wohl ein wenig umstellen müssen. Was aber nun wirklich nicht unser Problem sein sollte.



Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Heino Wolf

Leitung Bundesfreiwilligendienst